

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lübeck GmbH für TraveStrom-Kunden ohne Leistungsmessung (AGB TraveStrom)

1. ANGEBOT UND ANNAHME/LIEFERBEGINN

Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigung des Kundenauftrages zustande. In der Bestätigung teilt der Lieferant dem Kunden auch den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 vorliegen.

2. LIEFERUMFANG/LIEFERVORAUSSETZUNGEN/EIGENERZEUGUNG

2.1 Der Lieferant liefert den gesamten Bedarf des Kunden an Elektrizität (Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38, EN 50160). Der Kunde ist zur Deckung seines Gesamtbedarfs durch den Lieferanten verpflichtet.

2.2 Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann, b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt ist, c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung vorliegt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§ 12 StromNZV).

3. MESSUNG/ABRECHNUNG/FÄLLIGKEIT/VERJÄHRUNGSVERZICHT

3.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers. Der Lieferant darf für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen, die Ablesung durch den Kunden verlangen oder – wenn Ablesedaten für die Abrechnungszeiträume nicht vorliegen – den Verbrauch nach billigem Ermessen schätzen. Bei Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn oder bei Preis Anpassungen darf der Lieferant eine rechnerische Abgrenzung vornehmen.

3.2 Basisleistung für TraveStrom-Kunden ist eine turnusmäßige Jahresrechnung. Zusätzlich können Haushaltskunden eine monatliche, viertel- oder halbjährige Rechnung beauftragen. Pro Rechnung gilt der Preis der Zwischenrechnung laut aktuell gültiger Übersicht Preise für sonstige Leistungen.

3.3 Sofern der Kunde dem Lieferanten nach Aufforderung keine Ablesedaten übermittelt und der Verbrauch daher geschätzt wird, verzichtet der Kunde bereits jetzt auf die Einrede der Verjährung für sich aus der Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs ergebende Nachforderungen.

3.4 Das Entgelt ist in monatlichen Abschlägen, die vom Lieferanten auf Grundlage des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen festgelegt werden, zu entrichten. Ergibt sich bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben.

3.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungszugang, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt, im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

3.6 Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

3.7 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. PREISE UND PREISANPASSUNG

4.1 Der Preis gemäß Preisblatt besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Die Netto- und Bruttopreise und die im Arbeitspreis enthaltene Stromsteuer sowie die auf den Grund- und Arbeitspreis anfallende Umsatzsteuer sind im Preisblatt aufgeführt. Das aktuelle Preisblatt ist auch unter www.travestrom.de erhältlich.

4.2 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern (derzeit Strom- und Umsatzsteuer), Abgaben, gesetzlich veranlassten Umlagen (derzeit aufgrund des EEG oder KWKG) oder anderen gesetzlich veranlassten Belastungen der Belieferung des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, das Entgelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes über die Anpassung informieren.

4.3 Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt (derzeit „Übersicht Preise für sonstige Leistungen“), die auch unter www.sw-luebeck.de veröffentlicht sind.

5. VERTRAGSLAUFZEIT, ORDENTLICHE UND ÄNDERUNGSKÜNDIGUNG

5.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Er kann von den Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

5.2 Der Lieferant kann seine Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes widerspricht und nach Vertragsende Strom zu Lasten des Lieferanten entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

6. FRISTLOSE KÜNDIGUNG/EINSTELLUNG DER LIEFERUNG

6.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt und die Lieferung eingestellt werden (§ 314 BGB). Der Lieferant ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt: a) bei Zahlungsverzug des Kunden nach erfolgloser Abmahnung und Androhung oder b) bei Nichtvorliegen der Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2.

6.2 Der Lieferant kann bei berechtigter Vertragskündigung gemäß § 24 Abs. 3 NAV vom Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung verlangen, wenn die Entnahmen des Kunden ansonsten zu seinen Lasten gehen würden.

6.3 Der Lieferant kann im Übrigen den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen, wenn der Kunde einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt, ohne dass er den Vertrag gemäß 6.1 kündigt. Für diesen Fall gilt, dass der Lieferant die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen hat, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

6.4 Die Kosten der Unterbrechung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

7. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG BEI NETZSTÖRUNGEN

7.1 Eine Haftung des Lieferanten aufgrund von Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses bei Verschulden des Netzbetreibers oder Dritter ist ausgeschlossen (vgl. § 6 Abs. 3 StromGKV). Der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber dem für die Netzstörung Verantwortlichen geltend machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen Auskunft geben, wenn ihm dies möglich ist.

7.2 Der Lieferant haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Lieferant haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die für die Erfüllung des Vertrages nicht wegedacht werden können), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe

nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8. LIEFERANTENWECHSEL/UMZUG

8.1 Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

8.2 Der Kunde hat dem Lieferanten jeden Auszug mit einer Frist von 5 Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für den nach seinem Auszug erfolgten Strombezug Dritter.

8.3 Wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht, endet der Vertrag zum Auszug. Die Haftung nach Ziffer 8.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebietes wird die Belieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt. Hierfür teilt der Kunde dem Lieferanten auch das Einzugsdatum sowie die Daten zum neuen Lieferstandort gemäß Ziffer 2 des Auftragsblattes mit. Der Lieferant ist zur Weiterbelieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle erst 5 Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Daten verpflichtet, es sei denn, ein Lieferbeginn ist vorher möglich.

9. DATENSCHUTZ UND BONITÄTSAUSKUNFT

9.1 Der Kunde ist mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten einverstanden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

9.2 Der Lieferant ist ermächtigt, zur Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer sowie zur Abwicklung des Vertrages bei Inkasso-Dienstleistungen und Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen.

9.3 Bei ausstehenden berechtigten oder titulierten Forderungen behält sich der Lieferant vor, diese der SCHUFA oder anderen Dienstleistungspartnern zu übermitteln, die dann bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber ihre Vertragspartner (insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, Handels- Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren) informieren.

9.4 Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

10. KUNDENRECHTE IM HINBLICK AUF STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können Beschwerden nach § 111a EnWG an die Stadtwerke Lübeck GmbH, Verbraucherbeschwerden, Moisinger Allee 9, 23547 Lübeck, Email: verbraucherbeschwerde@sw-luebeck.de, richten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, können Verbraucher die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Tel.: (030) 27 57 240-0, Email: info@schlichtungsstelle-energie.de. Ferner steht Ihnen bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax: (030) 22480-323, Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

11.2 Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Lieferant und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in

ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

11.4 Der Lieferant ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte keine Gewähr für die Vertragserfüllung bietet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei einer Gesamtrechtsnachfolge.

11.5 Vereinbarter Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck.

Stadtwerke Lübeck GmbH

Stand: Januar 2012

„WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Lübeck GmbH, Moisinger Allee 9, 23547 Lübeck; Telefax: (04 51) 8 88-10 10; info@sw-luebeck.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück-zugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –“